

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Japanologie (1-Fach)

Vom 14.08.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 12. Juli 2023 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Japanologie (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 26. Juli 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Japanologie (1-Fach) des Fachbereichs II der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier (APOM) getroffenen Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich II den Hochschulgrad eines „Master of Arts“ M.A. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 APOM geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für den Masterstudiengang Japanologie (1-Fach) folgende Zugangsvoraussetzungen:

Bachelorabschluss in Japanologie oder gleichwertiger Studienabschluss. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Japanologie wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) angeboten.

(2) Der Masterstudiengang Japanologie (1-Fach) vermittelt sehr gute Kenntnisse der japanischen Sprache und vertieft die akademische Auseinandersetzung mit der vormodernen wie gegenwärtigen Kultur Japans unter besonderer Berücksichtigung von Literatur, Theater, Medien und Populärkultur.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(2) Die Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden nach Festlegung der Prüferin oder des Prüfers als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

(3) Für die Bearbeitung von schriftlichen Ausarbeitungen steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Japanologie (1-Fach) vom 19. Mai 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 2, S. 7), zuletzt geändert durch Ordnung vom 13. November 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 28, S. 23), außer Kraft.

§ 10 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 erstmalig an der Universität Trier in den Masterstudiengang Japanologie (1-Fach) eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Masterstudiengang Japanologie (1-Fach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Japanologie (1-Fach) vom 19. Mai 2009 in der Fassung vom 13. November 2013 können letztmals im Sommersemester 2026 abgelegt werden.

Trier, den 14.08.2023

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Andreas Regelsberger

Anhang

Masterstudiengang Japanologie (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (110 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Sprache I	1	6	10	keine	Klausur (90 Min.) (75%) und mündliche Prüfung (15 Min.) (25%)
2	Literatur/Theater der Moderne	1	4	10	keine	Hausarbeit
3	Medienanalyse	1	4	10	keine	Hausarbeit
4	Sprache II	2	6	10	keine	Hausarbeit
5	Literatur/Kultur der Vormoderne	2	4	10	keine	Hausarbeit
6	Literatur und Populärkultur der Gegenwart	2	4	10	keine	Hausarbeit
7	Projekt- und Praxismodul	3	0	15	keine	schriftliche Ausarbeitung (nicht endnotenrelevant)
8	Literatur- und kulturwissenschaftliche Forschung	3	2	5	keine	schriftliche Ausarbeitung
9	Master-Abschlussmodul	4	0	30	keine	Masterarbeit

1.2 Wahlmodule (10 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 10 LP aus dem freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier zu wählen.

Es gelten folgende Regelungen:

a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 5 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOM).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOM).

- b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.
- c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, kann aber im Rahmen des Moduls 7 „Projekt- und Praxismodul“ absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 3. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.